jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/12/17 5Ob281/02p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2002

Norm

KO §14 Abs2

Rechtssatz

Die Fälligkeit einer betagten Forderung ist nur so weit als vorhanden anzusehen, als es zum Zweck der Geltendmachung im Konkurs erforderlich ist. Materiellrechtlich ändert sich jedoch die Fälligkeit nicht. Außerhalb des Konkurses, also insbesondere im Hinblick auf Dritte, kann die Forderung nur geltend gemacht werden, wenn die Fälligkeit bereits gekommen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 281/02p
  Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 281/02p
  Veröff: SZ 2002/175

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117555

Dokumentnummer

JJR_20021217_OGH0002_0050OB00281_02P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at